

V. Was den Zeitpunkt der Restitution betrifft, so darf er nicht willkürlich hinausgerückt werden und muß sogleich eintreten, sobald die physische und moralische Möglichkeit dazu vorhanden ist. Zur Herbeiführung dieser Möglichkeit hat der Restitutionspflichtige die geeigneten, ihm zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, damit er das, was er noch nicht oder nur theilweise leisten kann, in Zukunft genügend leisten könne. Der unrechtlige Besitzer haftet vom ersten Augenblick an für die Vergütung alles aus verzögerter Rückerstattung erwachsenen Schadens und entgangenen Vorteils. Der rebliche Besitzer wird erst im Augenblick der Erkenntniß seines Irrthums verpflichtet und ist von diesem an zur möglichst baldigen Wiedererstattung verbunden. Bei vertragmäßigen Verpflichtungen hat man die ausbedungene oder gesetzlich festbestimmte Frist der Leistung einzuhalten; ist die Zeit der zu leistenden Rückzahlung im Vertrage nicht ausgemacht, so bestimmt sie sich nach der Forderung des Berechtigten.

VI. Der Ort des Ersatzes ist in der Regel der, an welchem die Sache sich befinden würde ohne geschehene Rechtsverletzung. Um sie dahin zu befördern, hat der possessor bonae fidei dem Eigenthümer Anzeige zu machen; dann treffen die Gefahr und die Kosten des Transports den Eigenthümer (res perit domino). Der possessor malae fidei dagegen hat die Kosten für Beförderung der entfremdeten oder widerrechtlich zurückbehaltenen Sache an End' und Ort zu tragen; geht dieselbe auf dem Wege zu Grunde, so muß er für den Schaden einstehen.

VII. Was die Art und Weise der Restitution angeht, so muß sie dem Rechte des Beschädigten und der Pflicht des Restituenten angemessen sein. Ist die betreffende Sache nimmer in individuo vorhanden, so ist der Schätzungswert zu ersetzen. Ist jemand an der Erlangung eines Gutes widerrechtlich verhindert worden, so muß ihm der zu erhoffende Gewinn ersetzt werden. Die Restitution erstreckt sich als Ausgleichung aller veranlaßten Rechtskränkung sowohl auf das damnum emergens, als auch auf das lucrum cessans, jedoch nur unter der Voraussetzung eines unrechtlchen Besitzes. Je nach verschiedenen Umständen wird die Restitution auf verschiedene Art, durch Dienstleistung, durch einen Dritten, Abtretung eines Rechts u. dgl. geschehen können, jedenfalls auf die von der christlichen Klugheit gebotene Weise und mit möglichster Schonung der eigenen Ehre des Restituenten.

VIII. Das Object der Restitution ist es, was die zahlreichsten Bestimmungen zu seiner Lehrdarstellung verlangt. Diese mögen, um sich sogleich an das Vorhergehende anzuschließen, eröffnet werden 1. mit der Erörterung des Restitutionsobjectes in Sachen des äußern Eigenthums. Während der rebliche Besitzer bloß das fremde Eigenthum sammt den noch vorhandenen natürlichen Früchten oder dasjenige, um was er durch dessen Gebrauch reicher geworden, zurückzugeben

hat, ist der unrechtmäßige Besitzer nicht bloß hierzu verpflichtet, sondern auch zur Vergütung des dem Eigenthümer durch Hinterhaltung seines Gutes entzogenen Gewinns und erwachsenen Schadens. Beide dürfen die zur Erhaltung und Verbesserung der Sache benötigten Auslagen, die sie gemacht, in Abzug bringen. Ersterer ist aber im Falle, daß die fremde Sache vor wahrgenommener Unrechtmäßigkeit des Besitzes verbraucht oder veräußert worden, zu keinem Erfatze verbunden; dagegen hat letzterer für die schon verzehrten natürlichen Früchte, die er aus der fremden Sache gewonnen, Ersatz zu leisten, ist jedoch nicht verpflichtet, die lediglich auf Rechnung seines außerordentlichen industriellen Betriebes kommenden Früchte herauszugeben. 2. Die andere Hauptgruppe der Restitutionsobjecte umfaßt dasjenige, was zur leiblich-geistigen Persönlichkeit des Menschen gehört, und zwar a. Gesundheit, Leben und Freiheit. Wer seinen Mitmenschen vorsätzlich oder schuldbar verstümmelt, verwundet oder an seiner Gesundheit geschädigt hat, ist verpflichtet, nicht nur für dessen Wiederherstellung zu sorgen und die Heilungskosten zu tragen, sondern auch den durch solche widerrechtliche Handlung dem Verletzten entgehenden Gewinn und verursachten Schaden zu vergüten. Ist derselbe theilweise oder gänzlich arbeitsunfähig oder an seinem bessern Fortkommen verhindert worden, so kann er eine entsprechende Schadloshaltung entweder sogleich in baarer Summe, oder später in der Form einer lebenslänglichen Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Quantum bestimmt mit Berücksichtigung der dem verletzenden Act zu Grunde liegenden Vorsätzlichkeit oder Schuldbarkeit das gewissenhafte, billige Urtheil. Wer einen Mord begangen hat, ist verbunden, alle aus dieser That hervorgehenden nachtheiligen Folgen nach Möglichkeit aufzuheben; er muß für die hinterlassenen Angehörigen des Getödteten sorgen, falls diese an demselben eine Stütze verloren, muß die rechtlichen Forderungen, deren Erfüllung von dem Getödteten zu erwarten waren, befriedigen (seine Schulden zahlen) und überhaupt alle entschädigen, welche durch den Mord leiblichen oder geistigen Schaden erlitten haben. Falls die Tödtung zwar nicht aus Vorsatz, aber doch nicht ohne Verschuldung geschehen ist, so hemmt sich die Ersatzpflicht nach Maßgabe der größern oder geringern Schuld. Hier ist der theologische und der juristische Gesichtspunkt aus einander zu halten. Ein vorsätzlicher Todtschläger hat eine größere moralische Schuld (Sünde), als wer bloß den Andern zu schlagen, zu verwunden beabsichtigt hat. Erfolgt aber aus dieser Verwundung der Tod, so hat er juristisch die gleiche Schuld, sogleich die gleiche Ersatzpflicht, wie der absichtliche Todtschläger. Wenn übrigens die Verwundung oder Gesundheitsverletzung nicht gefährlich war, und ganz gegen die Absicht des Verleßers durch die Nachlässigkeit des Verwundeten, des Patienten, oder durch ungeschickte, schlechte Behandlung von Seite des Arztes der Tod herbeigeführt